

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 1/8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

LEATHER CLEANER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigung von Leder
 Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bekannt

1.3. Einzelheiten zum Importeur, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CCK e-commerce GmbH
 Industriestrasse 23
 CH-5036 Oberentfelden
 Tel. +41 (0) 79 867 91 60 / info@carcareking.ch

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse 24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit. 2

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die gefährlichen PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 2/8

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltstoffe	Gehalt %	Einstufung 1272/2008 [CLP] :	
		Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweis
Alcohol ethoxylates CAS: 68439-45-2 WE: - Indexnummer: - <u>Nr REACH: der Stoff unterliegt den</u> <u>Bestimmungen der Übergangszei</u>	<2,5	Eye Dam.1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4	H318 H331 H302 H312

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege:

Einatmen, Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt.

Nach Einatmen:

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Hautreinigungsmittel waschen. Bei Hautirritationen oder anderen Problemen, einen Arzt konsultieren..

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum. Trockener Löschpulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde können nur zu kleinen Löscharbeiten verwendet werden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche chemische Stoffe enthalten, u.a. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 3/8

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Man darf das Wasser, das von den Löscharbeiten stammt, nicht in die Umwelt wieder ableiten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt..

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Kontaminierung der Umgebung vermeiden. Produkt nicht der Kanalisation, Oberflächen oder Grundwasser oder dem Boden zuführen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Inhalieren nicht die Dünste und vermeide Hautkontakt, Augenkontakt und Kontakt mit Kleidung.

Dieses Produkt getrennt von Lebensmitteln und außer Reichweite von Kindern und Haustieren lagern.

In Räumen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch des Produkts Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkte gut verschlossen und ausschließlich originalverpackt lagern.

Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren

In einem gut belüfteten Raum lagern.

In einem trockenen und kühlen Raum lagern.

Vor direkter Sonneneinstrahlung und Erwärmung schützen.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte der Exposition

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über arbeitsplatzbezogene, maximal zulässige Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Faktoren (Gbl. 2014, Pos. 817)

Stoffe	Identifikation	NDS (mg/m ³)	NDSh mg/m ³	NDSP (mg/m ³)
-----	-----	---	---	---

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 4/8

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Am Arbeitsplatz soll man für allgemeine Lüftung sorgen, damit die Konzentration des schädlichen Faktors in der Luft unter den festgelegten Werten von zulässigen Konzentrationen bleibt..

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen. Augenschutz gemäß EN 166.

Hautschutz:



Handschutz:

Bei direktem Hautkontakt Schutzhandschuhe tragen. Handschuhe gemäß EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Körperschutz:

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel.

Atemschutz:

Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig..

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:	Flüssigkeit
Farbe:	Transparent
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH:	6,5
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	0°C
Siedepunkt/Siedebereich:	100°C
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen -Untere, Obere:	Nicht bestimmt
Dampfdruck :	23 hPa
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Dichte:	1,0 g/cm ³
Löslichkeit in / Wassermischbarkeit:	löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	Nicht bestimmt
Oxidationseigenschaften:	Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 5/8

9.2. Sonstige Angaben

Wassergehalt 95,4% vol.
 Der Gehalt an organischen Lösemitteln : 0,1%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung und Wärme- und Feuerquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Ätzung/Reizung der Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Apsirationsgefahr:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität:

Keine Angaben.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 6/8

Die Tenside im Produkt sind biologisch abbaubar gemäss Reg. 648/2004.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Es darf nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgt werden und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Die Abfälle sollten jedes Mal (verwertet oder beseitigt werden) nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle behandelt werden.

Abfallschlüssel:

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. vom 2013 Pos. 21.)

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2014, Pos. 1923)

Da der Abfallschlüssel abhängig von der Herkunft der Abfälle zugewiesen wird, soll der Endverbraucher den entstandenen Abfall, gemäß den Besonderheiten der Verwendung dieses Produktes, identifizieren und ihm den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß den einschlägigen Vorschriften zuweisen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	ADR/RID	IMGD	IATA
14.1. UN-Nummer	---	---	---
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	---	---	---
14.3. Transportgefahrenklassen	---	---	---
Nalepka ostrzegawcza nr	---	---	---
14.4. Verpackungsgruppe	---	---	---
14.5. Umweltgefahren	---	---	---
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Nicht zutreffend	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code		Nicht zutreffend	

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 7/8

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und über die Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung zum Amtsblatt L 136 vom 29.05.2007, in seiner geänderten Fassung)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt L 353 vom 31.12.2008, in seiner geänderten Fassung)
3. VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
4. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 r. über höchste zulässige Konzentrationen und Intensität von Gefahrfaktoren, die für die Gesundheit am Arbeitsplatz schädlich sind (Gesetzblatt Pos. 817)
6. Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. vom 2013 Pos. 21.)
7. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2014, Pos. 1923)
8. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
9. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über die allgemeine Sicherheit in der Arbeitsumgebung und Gesundheitsregeln (einheitliche Fassung, Anhang zum polnischen Gesetzblatt 2003, Nr. 169, Pos. 1650; 2007, Nr. 49, Pos. 330; 2008, Nr. 108, Pos. 690; 2011, Nr. 173, Pos. 1034)
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Arbeitsschutz am Arbeitsplatz in der Umgebung mit chemischen Faktoren (GBl. vom 2005 Nr. 11, Pos. 86; vom 2008 Nr. 203, Pos. 1275)
11. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (GBl. vom 2005 Nr. 259, Pos. 2173)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben bezüglich der Bewertung der chemischen Gefahr für Substanzen im Gemisch.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

Relevante Sätze

- H302** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H331 Giftig bei Einatmen.

Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

- NDS** - Maximale zulässige Konzentration
NDSch - Maximale zulässige Momentankonzentration
NDSP - Maximale zulässige Schwellenkonzentration
ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID - Regelung zur Internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr,
IMDG - Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
vPvB -Stoff, sehr persistent, sehr bioakkumulativ
PBT -Stoff, persistent, bioakkumulativ und toxisch
LD50 -Dosis, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist
LC50 -Konzentration, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist
ECX -Konzentration, bei der die Wachstumsrate oder -geschwindigkeit um x % abnehmen
NOEL - Höchste Stoffkonzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015		
LEATHER CLEANER		
Erstellungsdatum:: 06.02.2017	Revision	Seite: 8/8

BOD ang. Biochemical Oxygen Demand

COD ang. Chemical Oxygen Demand

ThOD ang. Theoretical Oxygen Demand

Weitere Informationen:

Das in der Charakteristikkarte beschriebene Produkt sollte nach den Regeln des guten industriellen Praxis und gemäß allen geltenden Rechtsvorschriften gelagert und verwendet werden.

Die in der Charakteristikkarte enthaltenen Informationen basieren auf derzeitigem Wissensstand und haben zur Aufgabe, das Produkt in Bezug auf die Rechtsvorschriften im Rahmen der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes zu beschreiben. Sie dürfen nicht als eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften verstanden werden.

Der Benutzer ist für die Beschaffung von sicheren Verwendungsbedingungen des Produktes verantwortlich und übernimmt auch die Verantwortung für Folgen einer falschen Verwendung des Produktes.